

oder nehmen eine besondere Gestalt an. Nach Rubinstein ist ein Affekt „ein ungestüm und stürmisch verlaufender emotionaler Prozeß explosiven Charakters“¹²¹. Er führt dazu, daß „die bewußte Kontrolle der Handlung in verschiedenem Maße gestört sein“¹²² kann, was auf eine Hemmung der Bewußtseinstätigkeit zurückzuführen ist. Ungeachtet dessen bleibt es eine Bedingung für die Vorsätzlichkeit einer Affekthandlung, daß der Täter sich des Ziels und der tatbestandsmäßigen Folgen seines Handelns bewußt blieb und zumindest wußte, „was“ er tat.

Es darf also keine solche „Bewußtseinstrübung“ mit „nachfolgender Amnesie“ eingetreten sein, daß das Wissen um die Vorgänge überhaupt nicht mehr vorhanden war, d. h., daß die objektiven Umstände und Folgen des eigenen Handelns überhaupt nicht in das Bewußtsein eingedrungen waren, wie dies beim pathologischen Affekt¹²³ zu verzeichnen ist.

Bei jedem Affekt gehen „die verallgemeinerten Schemata von Handlungsvollzügen ... verloren“¹²⁴. Jedoch ist der „pathogene Einfluß“ *beim Vorsatz* so weit „abgeschwächt“¹²⁵, daß er *beherrscht* werden kann. Typisch für vorsätzliche Affekthandlungen ist, daß die noch zielgerichtete Handlung beim Menschen gleichsam durchbricht. Der Entscheidungsprozeß und die Selbstkontrolle des Handelns werden hier dahingehend modifiziert, daß der Täter „nicht an die Folgen seines Tuns (denkt) und ... nur auf das konzentriert (ist), was ihn zu dieser Handlung treibt“¹²⁶.

Beim Vollzug affektiver Handlungen ist es daher kaum anzutreffen, daß der Täter sein Handeln einer sozialen Selbstbewertung unterzieht. (Es ist jedoch zu beachten, daß nicht jede intensiv gefühlsbetonte oder im „Zorn“ vollzogene Handlung schon die Bedingungen einer Affekthandlung erfüllt.) Das *eigentlich* Verantwortungslose liegt in einem anderen Moment, nämlich darin begründet, *daß der Handelnde sich seinen Affekten unterworfen hat, obwohl er sie zu steuern und abzubauen in der Lage war.*

Dieses Verschuldenselement beschreibt wohl Rubinstein am eindruckvollsten, indem er ausführt: „Wenn man oft sagt, daß der Mensch im Zustand des Affekts den Kopf verliert und darum unverantwortliche Taten begeht, so ist in gewissem Sinne auch das Umgekehrte richtig: Der Mensch verliert darum den Kopf, weil er, der Macht des Affekts hingegeben, eine unverantwortliche Handlung begeht... Darum darf man die Forderung nicht so stellen: Überwindet — gleichgültig wie — den Affekt, der bereits über euch Macht gewonnen hat, und ihr werdet keine unverantwortliche affektive Tat als äußeren Ausdruck des innerlich bereits vollkommen ausgeformten Affekts begehen; sondern eher so: Laßt den entstehenden Affekt nicht in die Sphäre des Handelns einbrechen und ihr werdet ihn überwinden und dem in euch entstehenden emotionalen Zustand seinen affektiven Charakter nehmen. Das Gefühl äußert sich nicht nur in der Handlung, es formt sich auch in ihr aus, es entwickelt sich und verwandelt sich im Handeln.“¹²⁷

121 S. L. Rubinstein, a. a. O., S.615.

122 ebenda

123 Vgl. W. A. Giljarowski, a. a. O., S.65.

124 S. L. Rubinstein, a. a. O., S. 616.

125 ebenda

126 ebenda

127 ebenda